

Satzung des Hundesportverein Mosigkau e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Hundesportverein Mosigkau e.V.“ (abgekürzt HSV Mosigkau). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 31176 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV). Der SGSV ist im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) organisiert. Der VDH repräsentiert Deutschland im Weltverband der Kynologie, der Fédération Cynologique Internationale (FCI).
- 1.4 Der Übungsplatz mit dem darauf befindlichen Vereinsheim befindet sich an der Landstraße 134 zwischen Kochstedt und Quellendorf (Königendorfer Straße).
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Als Mitgliedsverein des SGSV fördert der HSV Mosigkau den Hundesport.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Er ist eine Interessengemeinschaft von Hundesportbegeisterten mit dem Ziel der artgerechten und sinnvollen Auslastung und Ausbildung der Hunde.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports in den vom SGSV anerkannten Hundesportarten unter Berücksichtigung zugehöriger Regelwerke für Ausbildung, Leistungsbewertungen und Prüfungsordnungen.
- 2.4 Der Verein unterstützt Bestrebungen zur Gesunderhaltung aller Mitglieder durch Sport, ihre Naturverbundenheit und den Umweltschutz sowie die Einhaltung des Tierschutzgesetzes.
- 2.5 Der HSV Mosigkau setzt sich für eine breite Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen der Vereinsarbeit ein und unterstützt ihre Persönlichkeitsentwicklung bei der Arbeit an der Ausbildung ihrer Hunde.
- 2.6 Der Verein unterstützt alle Mitglieder bei der Ausbildung ihrer Hunde je nach persönlicher Zielstellung. Besonders unterstützt der Verein die Basisausbildung der Hunde zu entspannten Familienmitgliedern und verlässlichen Partnern im Sport.
- 2.7 Bei Bedarf kann der Verein verschiedene Prüfungstermine, Turniere und sonstige Veranstaltungen (wie Seminare, Workshops, Gemeinschaftstrainings usw.) organisieren. Entsprechende Anmeldungen werden eingereicht.
- 2.8 Wir unterstützen gezielt geeignete Mitglieder bei der Fort-, Aus- und Weiterbildung zu Trainern, Wertungsrichtern, Helfern und Ähnlichem in den vom SGSV anerkannten Hundesportarten.
- 2.9 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerbegünstigenden Vorschriften.

- 2.10 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- 2.11 Der Vorstand des HSV Mosigkau kann zur Regelung von Ausgaben gesonderte Beschlüsse fassen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und beachtet, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Vereins handelt.
- 3.2 Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des anteiligen Beitrages für das laufende Jahr und die Aufnahmegebühr in Kraft.
- 3.3 Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft und seine Rechte.
- 3.4 Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
- 3.5 Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, aufgenommen. Bei Jugendlichen müssen auch die Erziehungsberechtigten die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anerkennen und beachten.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder wenn der Verein sich auflöst.
- Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 25. September des laufenden Jahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Beitrag für das Jahr trotz Mahnung nicht bis zur Jahreshauptversammlung entrichtet hat.
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Tod des Mitgliedes.
 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat.
Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied gegen Ausbildungsrichtlinien des Vereins, des SGSV und übergeordneter Verbände verstößt.
Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer erfolgen.

§ 4 Organisationsaufbau

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

4.1 Die Mitgliederversammlung

- nimmt die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und fasst darüber Beschluss,
- berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge,
- wählt den Vorstand,
- entscheidet über den zu entrichtenden Jahresbeitrag und legt Aufgaben fest,
- legt die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Gegenleistung für nichterbrachte Arbeitsstunden fest.

4.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor einer Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

4.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4.4 Bei Abstimmungen zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

4.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter abzuzeichnen.

Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen.

4.6 Im Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung – statt. Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Neben der Jahreshauptversammlung können bei Bedarf bis zu drei weitere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr einberufen werden. Der Antrag auf Durchführung einer Mitgliederversammlung zusätzlich zur Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter der Angabe der Person des Beantragenden und den Grund der Einberufung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.

Die Termine für die Mitgliederversammlungen werden im Schaukasten am Vereinsgebäude sowie per Email den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

4.7 Stehen Wahlen an oder sind Beschlüsse zu fassen, ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

4.8 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Ausbildungsleiter
- Schriftführer (Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit).

4.9 Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins wahr.

4.10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsbefugt.

§ 5 Wahlen und Amtsdauer

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für ihre Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
- 5.2 Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereines.
- 5.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 5.4 Sollte gegen eines der Vorstandsmitglieder eine Abberufung aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nötig werden, so ist dem Antrag auf Durchführung einer Mitgliederversammlung die schriftliche Bestätigung der befürwortenden Mitglieder beizufügen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann auf der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.5 Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch werden den Vorstandsmitgliedern unmittelbar durch ihre Tätigkeit entstandene Kosten zurückerstattet. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nur nach Vorlage von Belegen oder Quittungen.
- 5.6 Über die Sitzungen des Vorstandes, der nach Bedarf tagt, sind Protokolle anzufertigen.

§ 6 Finanzen

- 6.1 Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrags pro Person legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Ehepartner und Härtefälle.

§ 7 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für hervorragende Leistungen im Hundesport und großes Engagement für Belange des Vereins auszuzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Voraussetzung der Paragraphen 4.2. und 4.4. möglich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des steuerbegünstigten Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Hundesport.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.08.2023 in Dessau-Roßlau beschlossen.

1. Vorsitzender:



Unterschrift/Stempel

HSV Mosigkau

www.hundeplatz-
dessau-mosigkau.de